

5. Außer in Leipzig und Dresden sollen die Kreisdelegiertenkonferenzen nicht weniger als 100, jedoch nicht mehr als 500 Delegierte umfassen.

6. Auf den Kreisdelegiertenkonferenzen wird nicht jede Grundorganisation durch einen Delegierten vertreten sein können. Es muß aber dafür Sorge getragen werden, daß wenigstens jeder Betrieb und jeder Ort mindestens durch einen Delegierten vertreten ist.

7. Die Landesdelegiertenkonferenzen sollen nicht mehr als 800 bis 1000 Delegierte mit beschließender und beratender Stimme umfassen.

8. Entsprechend dem Statut der SED bestimmen die Kreis- und Landesdelegiertenkonferenzen die Zahl der Mitglieder und Kandidaten der Leitung.

Das Zentralkomitee empfiehlt für die Kreisleitungen:

Stufe I	45	Leitungsmitglieder
„ II	41	„
„ III	35	„
„ IV	31	„
„ V	25	„

Die Zahl der Kandidaten der Leitungen soll nicht mehr als 25 Prozent der Zahl der Leitungsmitglieder betragen.

Für die Landesleitungen:

61 Leitungsmitglieder und 15 Kandidaten.

9. Die Sekretariate der Kreisleitungen sollen 5 bis 7 Mitglieder, die Sekretariate der Landesleitungen 7 bis 9 Mitglieder umfassen einschließlich des 1. und 2. Sekretärs.

VI

Die Berichterstattung:

1. Die Kreis- und Landesleitungen sind verpflichtet, wöchentlich einen politischen und statistischen Bericht über den Verlauf der Wahlen zu geben. Richtlinien dazu werden vom ZK herausgegeben.

2. Bis zum 15. März müssen alle Kreisleitungen ihre Terminpläne zur Durchführung der Wahlen im Laufe des Monats März dem ZK einreichen.

Bis zum 25. März müssen alle Kreisleitungen ihre vollständigen Terminpläne dem ZK übersenden.

3. Die Kreisleitungen werden verpflichtet, durch die von ihnen eingesetzten Beauftragten unmittelbar nach der Durchführung der Wahl